

Kleingärtnerverein Schloßhof e.V. seit 1910

Gebührenordnung

Die Gebührenordnung hat zum Ziel, alle bisher auf die unterschiedlichsten Dokumente des Vereins verteilten Gebühren zusammengefasst zu zeigen. Sie regelt die finanziellen Verpflichtungen aller Mitglieder gegenüber dem Verein und dem Bezirksverband bzw. Stadt als Verpächter. Alle Angaben werden pro Garten berechnet.

1. **Aufnahmegebühr:** Sie wird einmalig bei der Aufnahme als Mitglied berechnet. Sollte im Moment kein Garten frei sein, wird der Bewerber in die Warteliste aufgenommen. Sobald die Aufnahmegebühr bezahlt ist (bar oder per Überweisung) erfolgt die Eintragung in die Mitgliederliste.
2. **Pachtzins:** Der Pachtzins setzt sich zusammen aus der Größe des Gartens (qm) und der anteilig auf den Garten entfallenden Gemeinschaftsfläche multipliziert mit dem vom Vermieter (Stadt) vorgegebenen Quadratmeterpreis von zurzeit 0,25 €. Der Pachtzins ist ohne Gewinn den Gartenpächtern zu berechnen.
3. **Mitgliedsbeitrag:** Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Verbandsbeitrag und dem Vereinsbeitrag, Der Verein erhebt zusätzlich, bei einer Partnermitgliedschaft, einen Partnerbeitrag. Zusätzlich wird für den Verband eine Abgabe (Reparatur-Fond) erhoben.
4. **FED-Grundversicherung:** Die FED-Grundversicherung setzt sich zusammen aus Gebäudeversicherung (5.000,- €) und der Inhaltsversicherung (2.000,- €). Die FED-Versicherung kann - seinen Ansprüchen entsprechend - angepasst werden (merke: Unterversicherung). Eine Haftpflichtversicherung kann freiwillig abgeschlossen werden.
5. **Nicht erbrachte Arbeitsstunden:** Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine geldliche Ersatzleistung zu erbringen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Abrechnung erfolgt am Ende des Jahres.
6. **Zahlungen für Strom- und Wasserverbrauch:** Für die Funktionstüchtigkeit des Elektrozählers der Parzelle trägt der Unterpächter (Mitglied) die persönliche

Kleingärtnerverein Schloßhof e.V. seit 1910

Verantwortung. Der Strom- und Wasserverbrauch wird durch das Ablesen der Zähleruhren des laufenden Jahres ermittelt. Der Ablesetermin wird im Aushangkasten bekannt gegeben. Die Rechnung setzt sich aus dem eigenen Verbrauch pro Garten sowie den anteiligen Gemeinkosten zusammen. Sie wird mit der jährlichen Gesamtrechnung fällig. Ist die Ablesung der einzelnen Zählerstände wegen Abwesenheit des Pächters nicht möglich, hat der Pächter die Zählerstände eigenverantwortlich dem Kassierer zu melden. Liegen bei der Errechnung der Stro- und Wasserrechnung keine Verbrauchsangaben vor, wird der 1,5-fache Verbrauch aus dem Vorjahr erhoben. Der Vorstand ist berechtigt, nach Anhörung des betroffenen Gartenbesitzers, bei gravierenden Verstößen den Anschluss zu sperren. Dies ist möglich bei falschen Angaben zum Stromverbrauch oder Nichtbezahlen der jährlichen Rechnung.

7. **Umlagen:** Umlagen für Ausbau und Erhaltung des Gemeinschaftshaus und Unterhaltung der Kleingartenanlage sind von der Mitgliederversammlung nach Höhe, Verwendungszweck und dem Zahlungstermin zu beschließen. Umlagen des Vereins werden in allen Fällen immer zu gleichen Teilen auf die Vereinsmitglieder mit Garten erhoben.

8. **Mahnung wegen Zahlungsverzug:** Mit Rechnungslegung gilt eine Zahlungsfrist von 3 Wochen. Erfolgt keine Zahlung, wird eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen zugestellt. Verstreicht diese Frist ohne Zahlungseingang, erhält der Pächter die 1. Mahnung (einschließlich Mahngebühr) mit einer erneuten Frist von 14 Tagen. Danach erfolgt die 2. Mahnung mit neuer Fristsetzung. Die Mahnungen werden per Einschreiben mit Rückschein zugestellt. Danach wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet (VS.12.03.2004)

9. **Nicht gemeldeter Wohnungswechsel:** Gebühr für den Aufwand zur Feststellung einer neuen Wohnadresse eines Pächters nach Umzug.

10. **Änderungen:** Änderungen der Abgabenordnung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Änderungen sind beim Vorstand durch die Mitglieder 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.